

Den «Kopftuchstreit» individuell lösen

Kulturelle Unterschiede führen zwangsläufig zu Reibungen. Soll man diese einfach negieren, tolerant akzeptieren oder im Einzelfall abwägen? Eine Diskussion im Rahmen der Reihe «Menschenrechte konkret» ging dieser Frage gestern Donnerstag nach.

Darf die zum Islam konvertierte Schweizer Primarlehrerin im Kopftuch unterrichten? Der Fall kletterte die juristische Stufenleiter hoch und wurde letztinstanzlich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beurteilt. Wie schon das Bundesgericht wies er die Klage der Lehrerin ab, die sich dagegen wehrte, von der Schulbehörde zum Verzicht auf die Kopfbedeckung gezwungen zu werden. In der Schweiz waren die Reaktionen auf das Urteil verhalten, laut Nora Refaeil ein Indiz dafür, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung den Richterspruch guthiess. Trotzdem sei das Urteil fragwürdig, so die Advokatin an einem Vortrag, den sie am Donnerstag im Rahmen der Veranstaltungsreihe «Menschenrechte konkret» im Unternehmen Mitte hielt.

Heikle Gratwanderung

Refaeil räumte zwar ein, das Bundesgericht habe eine umfassende Güterabwägung geleistet zwischen garantierter Ausübung der Glaubensfreiheit und dem Anliegen des Staats, die Schule frei von religiösen Konflikten zu halten. Ob allerdings weite Kleider und Kopftuch dazu geführt hätten, dass ein «religiös neutraler Unterricht kaum mehr durchführbar» gewesen wäre, wie das Bundesgericht befürchtete, stellte Refaeil in Abrede. Besonders kritisierte sie die Bemerkung des Gerichts, es habe auch über die Einhaltung des Gleichstellungsparagrafen zu wachen. Just im Fall dieser Lehrerin habe die Frau ja aus freien Stücken zum Islam gewechselt und selbst Klage gegen das Vorgehen der Schulleitung erhoben. Die frühere Assistentin am Seminar für Völkerrecht der Universität Fribourg und Mitglied einer interreligiösen Frauengruppe befasst sich vorzugsweise mit den Themen Menschenrechte, Religionsfreiheit und kulturelle Identität. Am Beispiel dieses und zweier weiterer Fälle legte sie offen, wie heikel die juristische Gratwanderung jeweils ist. Auch jener Sikh, der in der Stadt Zürich wegen nicht beachteter Helmtragepflicht auf dem Mofa - er trug stattdessen seinen Turban - gebüsst wurde und seinen Fall bis ans Bundesgericht weiterzog, scheiterte. Seine Argumente, die Entblössung seines Haupts in der Öffentlichkeit verletze seine religiösen Gefühle, quittierte das Bundesgericht mit der wenig wirklichkeitsnahen Empfehlung, er solle doch seinen Helm daheim aufsetzen und jeweils einen vor fremden Blicken geschützten Ort suchen, um sich dessen wieder zu entledigen. «Das Gericht hatte die Bedeutung des Turbans als Symbol der religiösen Identität verkannt», kritisierte Refaeil. Im Übrigen sei auch im Ausland Sikhs erlaubt, ihren Beruf als Polizist oder Bauarbeiter ohne Helm auszuführen.

Kein geschützter Raum

Schon zwiespältiger ist die Situation jener Schülerin, deren Vater für eine Dispensation des Schwimmunterrichts vor Gericht gegangen war, weil der Islam das gemeinsame Baden mit Jungen verbiete. Ist ein «geordneter und effizienter Schulbetrieb gefährdet», wie das Bundesgericht monierte, oder überwiegen die religiösen Gefühle des Kindes oder allenfalls die Lebenshaltung des Vaters? In diesem Fall hatte das Gericht die Dispens erteilt und so dafür gesorgt, dass die Schülerin im Klassenverband blieb - ein Schritt zur Integration. Für die Juristin ist klar: «Multikulturelle Toleranz darf nicht vor dem Klassenzimmer enden.» Vielmehr müsse im Unterricht diskutiert und praktiziert werden, was die Jugendlichen auch auf der Strasse täglich erleben.

Gegen pauschale Kategorien

Wie mit dem Dilemma zwischen persönlichem Recht auf freie Religionsausübung und der Aufgabe des Staats, Rechtsgleichheit durchzusetzen, umzugehen sei, versuchte Rebekka Ehret in ihrem reichlich theoretischen Referat zu beschreiben. Ehret ist unter anderem Lehrbeauftragte an den Universitäten Basel und Heidelberg und hat das Integrationsleitbild für den Kanton Basel-Stadt ausgearbeitet. Zum einen müsse die so genannte «Mehrheitsbevölkerung» gewahrt werden, dass ihre Art der Klassifizierung aufgrund der unterschiedlichen Lebensweisen

und Milieus sich stark von den Zugezogenen unterscheiden, so die Ethnologin: «Für feine Unterschiede ist oft kein Platz, Zugewanderte werden einfach pauschal als eine Kategorie behandelt.» Hilfreich sei, die eigene Identität und die Mechanismen, die zum Ein- und Ausschliessen anderer Bevölkerungsgruppen führten, zu hinterfragen, meinte Ehret. In der anschliessenden Diskussion wurde vorgeschlagen, die mit Duldsamkeit gleichgesetzte Toleranz durch den unbelasteten Begriff Menschenrechte zu ersetzen. Vielleicht liegt die Lösung des Dilemmas aber auch weniger im Vertrauen in die alleinige Verantwortlichkeit des Staats als in fallweisen Lösungen, schlug ein Votant vor. Bei der im Kopftuch unterrichtenden Lehrerin etwa hatte sich weder ein Kind noch deren Eltern beklagt. Was hatte die Schulbehörden daran gehindert, diesen Zustand zu tolerieren und eine für alle Beteiligten offenbar akzeptable Situation auf sich beruhen zu lassen, statt den Weg der Eskalation zu wählen?

von Pieter Poldervaart

Referiert gestern Donnerstag im Unternehmen Mitte von Rebekka Ehret und Nora Refaeil.